

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen
Bundesausschusses über eine Änderung der
Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Beträge
nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6
in den Abstaffelungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3
und 5 sowie Absatz 2 SGB V zum 1. Januar 2017**

Vom 25. November 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Absatz 4 SGB V macht der G-BA die Höhe der auf die prothetische Regelversorgung entfallenden Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V und die hieraus resultierenden Festzuschusshöhen in den prozentualen Abstufungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt.

Mit Beschluss vom 14. November 2013 hat der G-BA dem Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der GO i.V.m. 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung (VerfO) die Berechtigung übertragen, die Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V in den Abstufungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 SGB V bekannt zu machen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf Basis von § 57 Absatz 2 SGB V wurden die Beträge gemäß § 56 Absatz 4 SGB V neu berechnet und in Abschnitt B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen“ der Festzuschuss-Richtlinie anstelle der bisherigen Beträge eingefügt. Die Materialkosten wurden dabei mit der gleichen Fortschreibung wie die Preise für die zahntechnischen Leistungen auf das Jahr 2017 angepasst. Die zahnärztlichen Honorarbeträge, die in die Berechnung der Festzuschussbeträge einfließen, wurden auf Basis des jahresdurchschnittlichen Punktwerts 2017 in Höhe von 0,8820 € angepasst.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 11. November 2016 hat der Verband der Deutschen Zahntechniker-Innungen die Geschäftsstelle des G-BA über die mit dem GKV-Spitzenverband getroffene Vereinbarung zur Fortentwicklung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise gemäß § 57 Absatz 2 SGB V (zahntechnische Leistungen) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 informiert.

Mit Schreiben vom 15. November 2016 hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung die Geschäftsstelle des G-BA über die mit dem GKV-Spitzenverband getroffene Vereinbarung zur Fortentwicklung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise gemäß § 57 Absatz 1 SGB V (zahnärztlichen Leistungen) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 informiert.

Der Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung hat für den G-BA gemäß Delegation nach § 3 Absatz 1 Satz 2 GO und § 4 Absatz 2 Satz 2 VerfO im Wege einer schriftlichen Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Absatz 4 GO am 25. November 2016 die Änderungen der Festzuschuss-Richtlinie beschlossen.

Berlin, den 25. November 2016

Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung
Der Vorsitzende

Deisler